

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.359.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.149.300,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	210.400,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.304.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.293.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.815.700,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.657.700,00	EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen.	12,01	VZ-

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	330 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

#### § 6

Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrerträge eines Budgets die Mindererträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % für Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar.
- b) Übersteigen die Mindererträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt.
- c) Die Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 100 % übertragbar.